

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 13

Kiel, 30. Juli 2009

7.7.2009	Gesetz zur Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes an § 113 b des Telekommunikationsgesetzes	398
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
8.7.2009	Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz - EGovG)	398
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-13	
17.7.2009	Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch	402
	GS Schl.-H: II, Gl.Nr. B 2170-2	
22.7.2009	Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010	413
	§ 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1	
7.7.2009	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	424
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Dezember 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
15.7.2009	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung	424
	Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	
20.7.2009	Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	425
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-2	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein	426
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein	426
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein	427
	Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 – Berichtigung –	427

1412/2009

**Gesetz
zur Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes an § 113 b
des Telekommunikationsgesetzes*)**

Vom 7. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

In § 185 a Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. die Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 und § 113 a des Telekommunikationsgesetzes),“.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Für Maßnahmen, die nach Artikel 1 getroffen werden, wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Juli 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Lothar Hay
Innenminister

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

1410/2009

**Gesetz
zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein
(E-Government-Gesetz - EGovG)**

Vom 8. Juli 2009

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-13

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Grundlagen

- § 1 Gesetzeszweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsatz der kooperativen Kommunikation
- § 4 Datenschutz

Abschnitt II

Maßnahmen des E-Government

- § 5 Verwaltungsträgerübergreifende Prozessgestaltung
- § 6 Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung
- § 7 Verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation
- § 8 Zentrale Dienste des Landes

Abschnitt III Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 9 Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Abschnitt I Grundlagen

§ 1

Gesetzeszweck, Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Förderung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen, um mit Unterstützung der Informations- und Kommunikationstechnik die Geschäftsprozesse der Träger der öffentlichen Verwaltung zu optimieren und damit zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes beizutragen. Es ergänzt die bestehenden Regelungen zur elektronischen Kommunikation im Landesverwaltungsgesetz. Internationale und nationale Standards sowie andere untergesetzliche Vereinbarungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen bei der Umsetzung dieses Gesetzes beachtet werden, sofern dem nicht übergeordnete Interessen des Landes entgegenstehen. Das Gesetz findet im Bereich der Justiz keine Anwendung, soweit rechtsprechende Gewalt oder Rechtspflege ausgeübt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist E-Government der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Veränderungen in den Geschäftsprozessen der öffentlichen Verwaltung zur Durchführung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionsprozessen innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen;
2. sind Standards technische und prozessuale Standards.
 - a) Ein technischer Standard ist die Festlegung einer technischen Vorgehensweise auf einem bestimmten Gebiet. Hierzu zählen insbesondere die Definition von Schnittstellen, die Festlegung von Datenschemata und von Daten- und Dateiformaten für die Speicherung, den Austausch sowie für die Be- und Verarbeitung von Daten;
 - b) ein prozessualer Standard ist die Festlegung von organisatorischen Bedingungen oder der Vorgehensweise hinsichtlich des Verfahrens auf einem bestimmten Gebiet. Hierzu zählt

insbesondere die Festlegung von zeitlichen und fachlichen Prozessschnittstellen;

3. sind Daten Zeichen oder Zeichenketten, die aufgrund von bekannten oder unterstellten Vereinbarungen Informationen darstellen und zum Zwecke der Verarbeitung im Computer gespeichert werden;
4. ist ein Fachverfahren die thematisch als zusammengehörig empfundene Verarbeitung von Informationen zu einem dienstlichen Zweck;
5. ist eine Fachanwendung das durch elektronische Datenverarbeitung unterstützte Teilsystem eines Fachverfahrens;
6. ist ein Prozess die Summe aller zusammenhängenden Tätigkeiten und Bearbeitungsschritte im Rahmen der Erstellung einer definierten Leistung;
7. bedeutet medienbruchfrei das Fehlen von Stellen in einem Prozess, an denen Daten von einem Medium auf ein anderes übertragen werden müssen;
8. ist Interoperabilität die Fähigkeit von IT-Systemen sowie der von ihnen unterstützten (Fach-) Anwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

§ 3

Grundsatz der kooperativen Kommunikation

- (1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung arbeiten bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen eng und vertrauensvoll zusammen. Sie gewährleisten den erforderlichen und sicheren Datenaustausch auch über unterschiedliche Verwaltungsebenen hinweg.
- (2) Findet zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung der elektronische Austausch von Daten statt oder ist dieser zu erwarten, so sollen die betroffenen Träger den Einsatz der Fachverfahren und der IT so aufeinander abstimmen, dass der medienbruchfreie Austausch sowie die weitere Verarbeitung oder anderweitige Nutzung der Daten in elektronischer Form für alle betroffenen Behörden gewährleistet ist.
- (3) Eine Verordnung nach §§ 5, 6, 7 oder 8 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchgeführt worden ist. Soweit das Abstimmungsverfahren mit einem einvernehmlichen Beschluss endet, sind dessen Ergebnisse in die Verordnung zu übernehmen. Wird ein einvernehmlicher Beschluss nicht erreicht, so ist das Abstimmungsverfahren gescheitert. Wurde für einzelne Teile des Verfahrensgegenstandes ein einvernehmlicher Beschluss erreicht, so ist dieser in die Verordnung aufzunehmen, hinsichtlich der an-

deren Teile des Verfahrensgegenstandes der am weitesten gehende Konsens.

(4) Im Abstimmungsverfahren nehmen die kommunalen Landesverbände die Interessen der kommunalen Körperschaften wahr. Für das Land nehmen die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich die Abstimmung vor. Für die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung nehmen die vertretungsberechtigten Organe die Interessen wahr, soweit es sich bei den Trägern nicht um natürliche Personen handelt.

(5) Die Einzelheiten zum Abstimmungsverfahren regelt die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnologie zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung. Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens ist schriftlich zu protokollieren.

§ 4

Datenschutz

Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Abschnitt II Maßnahmen des E-Government

§ 5

Verwaltungsträgerübergreifende Prozessgestaltung

(1) Nehmen Träger der öffentlichen Verwaltung Aufgaben des Landes wahr und soll die Aufgabenerledigung zukünftig elektronisch erfolgen, so hat die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zunächst eine Analyse der betroffenen landesspezifischen Prozesse durchzuführen und diese zu dokumentieren. Sie hat auf der Grundlage der Prozessanalyse eine Lösungsstrategie zu entwickeln. Die Lösungsstrategie hat in besonderem Maße die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung, den Grundsatz der kooperativen Kommunikation, die verwaltersträgerübergreifende Funktionsfähigkeit sowie die Möglichkeiten und Erfordernisse der elektronischen Prozessgestaltung zu berücksichtigen. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann in entsprechender Anwendung der Sätze 1 bis 3 darüber hinaus diejenigen Prozesse analysieren und dokumentieren, die die Kommunikation mit anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung betreffen.

(2) Sollen Landesaufgaben auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen werden und soll die Aufgabenerledigung zukünftig elektronisch erfolgen, so hat die fachlich zuständige oberste Landesbehörde hinsichtlich aller betroffenen Prozesse im Sinne des Absatzes 1 zu verfahren.

(3) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die betroffenen

Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger durch Verordnung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten.

(4) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 6

Verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung

(1) Sofern die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren trägerübergreifend erfolgt, haben die Träger der öffentlichen Verwaltung die notwendige Interoperabilität der eingesetzten Fachanwendungen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird die fachlich zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, im Benehmen mit der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die Interoperabilität der Fachanwendungen durch Verordnung festzulegen.

(2) Die Verordnung kann insbesondere Regelungen über

1. den Umfang und die Gestaltung der zu nutzenden gedruckten und elektronischen Formulare sowie
2. den behördenübergreifenden elektronischen Datenzugriff und Datenaustausch enthalten.

(3) Soweit die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.

(4) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 7

Verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation

(1) Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Benehmen mit der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die elektronische Kommunikation zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durch Verordnung festzulegen, sofern die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht durch Maßnahmen im Sinne der §§ 5 oder 6 gewährleistet ist. Die Funktionsfähigkeit ist gewährleistet, wenn die elektronische Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern die Anforderungen im Sinne von § 2 Nr. 7 und 8 erfüllt.

(2) Soweit die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen einzusetzen sind. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.

(3) Die Verordnung muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

§ 8

Zentrale Dienste des Landes.

(1) Das Land kann für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen zentrale Dienste einrichten (Basisdienste). Alle Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, die für die Basisdienste des Landes notwendigen Daten elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Basisdienste des Landes können verschiedene Funktionen umfassen. Insbesondere können sie enthalten:

1. Ein landesweites Verwaltungsportal,
2. ein landesweites Verzeichnis der in Schleswig-Holstein angebotenen Verwaltungsleistungen, Informationen und Ressourcen (Leistungsverzeichnis),
3. bestimmte von den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen zu verwendende Formulare (Formulardienst),
4. eine virtuelle Poststelle zur Gewährleistung der sicheren Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
5. eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
6. eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle, um die Kommunikationsvorgänge einschließlich des Datenaustausches zwischen den Anwendern von DV-Verfahren technisch und organisatorisch zu unterstützen und zu optimieren,
7. einen zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienst, der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst,
8. ein Callcenter, z. B. im Sinne einer Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten,
9. ein Prozessregister für die Erhebung und Modellierung der Prozesse in der Verwaltung.

(3) Die für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nach Anhörung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz die nähere Ausgestaltung der Basisdienste zu regeln. Die Verordnung kann insbesondere Regelungen darüber enthalten,

1. welche Daten die jeweiligen Träger der öffentlichen Verwaltung an wen zu übermitteln haben,
2. welche Standards einzuhalten sind und
3. welche weiteren Anforderungen an die Verbindungen zwischen den Informationsangeboten der Basisdienste und den elektronischen Angeboten der einzelnen Verwaltungsträger zu stellen sind.

(4) Sofern die inhaltliche oder technische Funktionsfähigkeit der Basisdienste und der mit ihnen verfolgten Zwecke in Schleswig-Holstein durch Regelungen im Sinne des Absatz 3 nicht gewährleistet werden kann oder höherrangiges Recht dies erfordert, kann die Verordnung auch vorsehen, dass bestimmte Fachanwendungen zu verwenden sind. Sofern notwendig kann die Verordnung gegenüber den jeweiligen Trägern der öffentlichen Verwaltung auch eine Teilnahme- oder Nutzungsverpflichtung für die Basisdienste des Landes vorsehen. Sind kommunale Körperschaften betroffen, ist dies nur im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung möglich.

(5) Die Verordnung im Sinne dieser Vorschrift muss Regelungen über die Kostentragung enthalten.

(6) Daten nach § 1 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), die Bestandteil der Basisdienste sind, dürfen nicht weiterverwendet werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften oder nach den den Basisdiensten zugrunde liegenden Nutzungsbedingungen die Weiterverwendung zulässig ist.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9

Fortentwicklung des E-Government (Experimentierklausel)

Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Government im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde sowie der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde, durch Verordnung Ausnahmen von der Anwendung folgender Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. § 31 Örtliche Zuständigkeit;
2. § 52a Elektronische Kommunikation;

3. § 89 Fristen, Termine;
 4. § 91 Beglaubigung von Dokumenten;
 5. § 92 Beglaubigung von Unterschriften;
 6. § 150 Abs. 4 und 5 Elektronische Zustellung;
 7. § 329 örtliche Bekanntmachung und Verkündung.

Eine Abweichung von sonstigen Rechtsvorschriften kann zugelassen werden, soweit sie Zuständigkeiten regeln; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 8 Abs. 6 Daten, die Bestandteile der Basisdienste des

Landes Schleswig-Holstein sind, vorsätzlich oder fahrlässig weiterverwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juli 2009

Peter Harry Carstensen
 Ministerpräsident

Rainer Wiegard
 Finanzminister

1409/2009

Gesetz
zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz
von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung
(Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG)
Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch
Vom 17. Juli 2009

GS. Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2170-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck des Gesetzes
 § 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

Abschnitt II

Auskunft und Beratung

- § 3 Auskunft und Beratung
 § 4 Beratung und Hilfen in besonderen Fällen
 § 5 Zusammenarbeit bei Beschwerden

Zweiter Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Erprobungsregelungen

- § 6 Geltungsbereich
 § 7 Stationäre Einrichtungen

- § 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

- § 9 Betreutes Wohnen

- § 10 Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

- § 11 Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Dritter Teil

Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie von stationären Einrichtungen

Abschnitt I

Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

- § 12 Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

- § 13 Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Abschnitt II**Betrieb stationärer Einrichtungen, Mitwirkung und Prüfung**

- § 14 Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung
- § 15 Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung
- § 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung
- § 17 Informationspflichten des Trägers
- § 18 Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten
- § 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften
- § 20 Prüfungen von stationären Einrichtungen
- § 21 Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

Abschnitt III**Maßnahmen zur Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen**

- § 22 Beratung bei Mängeln
- § 23 Anordnungen
- § 24 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 25 Untersagung

Vierter Teil**Sonstige Vorschriften****Abschnitt I****Verordnungsermächtigung, Übermittlung von Daten, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit**

- § 26 Verordnungsermächtigung
- § 27 Übermittlung von Daten
- § 28 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Zuständige Behörden

Abschnitt II**Schlussbestimmungen**

- § 31 Weitergeltung von Vorschriften
- § 32 Inkrafttreten

Erster Teil**Allgemeine Vorschriften****Abschnitt I****Allgemeines****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

1. Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,

2. Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
3. Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
4. Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
5. Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzes und bei der Ausübung von Ermessen ist zu beachten, dass diese Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 2**Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz**

(1) Der Umfang staatlich gewährleisteten Schutzes für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung richtet sich nach dem Grad ihrer Abhängigkeit, der sich aus der Wohn-, Pflege- und Betreuungssituation ergibt. Dabei ist Art und Umfang der Inanspruchnahme von Leistungen der Pflege, der Betreuung oder der hauswirtschaftlichen Versorgung und der vertraglichen Gestaltung der Wohn- und Dienstleistungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Träger von stationären Einrichtungen, von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie Anbieter von Leistungen der Pflege und Betreuung haben sich für die Begleitung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung durch Angehörige und bürgerschaftlich Engagierte zu öffnen und sollen deren Mitwirkung ermöglichen.

(3) Öffnung, Begleitung und Mitwirkung in den Einrichtungen sollen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und den Schutz für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung stärken. Bei Entscheidungen nach §§ 11 und 21 ist das Maß der Umsetzung von Öffnung, Begleitung und Mitwirkung zu berücksichtigen.

(4) Zur Umsetzung des Gesetzeszwecks unterstützt das Land insbesondere familiäres und bürgerschaftliches Engagement durch Information, Beratung und Förderung geeigneter Maßnahmen.

(5) Dieses Gesetz soll auch zur Sicherung der entsprechenden Rechte nach der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beitragen. Die Charta ist in den Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach §§ 7 und 8 durch Aushang bekannt und auf Anfrage unentgeltlich zugänglich zu machen.

Abschnitt II Auskunft und Beratung

§ 3

Auskunft und Beratung

(1) Für eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung fördert das Land unbeschadet der bestehenden Beratungsstellen Angebote einer neutralen Auskunft und Beratung mit einer landesweiten oder auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt bezogenen Ausrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Beiräte und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 über ihre Rechte und Pflichten,
2. Angehörige, bürgerschaftlich Engagierte und andere Personen, die sich über Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 sowie über die Rechte und Pflichten der Träger oder Nutzerinnen und Nutzer solcher Versorgungsformen informieren wollen,
3. Personen und Träger, die die Schaffung von Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne der §§ 7 bis 10 anstreben oder solche bereits führen, bei der Planung und dem Betrieb.

§ 4

Beratung und Hilfen in besonderen Fällen

Für akuten Beratungsbedarf, bei Belastungssituationen oder bei Gewalt in der Pflege oder Betreuung soll unbeschadet der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, ein landesweites Krisentelefon vorgehalten werden.

§ 5

Zusammenarbeit bei Beschwerden

Beschwerden, die bei einer Beratungsstelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder beim Krisentelefon nach § 4 erhoben werden und von diesen nicht bearbeitet werden können, sollen nach Einwilligung der Beschwerde führenden Person an die zuständigen Stellen unverzüglich weitergeleitet werden. Mit Einwilligung der Beschwerde führenden Person können Einrichtungen des Verbraucherschutzes und andere Organisationen oder Stellen, die Interessen von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wahrnehmen, eingebunden werden.

Zweiter Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Erprobungsregelungen

§ 6

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich abweichender Regelungen in §§ 8 bis 10 für

1. alle volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedarf oder Behinderung bedroht sind,

und die in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

(2) Der Erste Teil des Gesetzes gilt auch für

1. alle volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung,
2. volljährige Menschen, die von Pflegebedarf oder Behinderung bedroht sind,

und die nicht in einer stationären Einrichtung oder in einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform leben.

(3) Die Feststellung, ob eine Versorgungsform nach den §§ 7 bis 10 dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt, lässt die leistungsrechtliche Einordnung unberührt.

§ 7

Stationäre Einrichtungen

(1) Stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Einrichtungen,

1. in denen volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung länger als drei Monate wohnen können sowie Leistungen der Pflege, der Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung erhalten oder erhalten können,
2. die entgeltlich betrieben werden,
3. in denen die Bewohnerinnen und Bewohner keinen Einfluss auf den Wechsel sowie die Anzahl der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner haben und
4. in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Leistungen des Wohnens, der Pflege, der Betreuung und der hauswirtschaftlichen Versorgung vertraglich nicht mit verschiedenen Leistungserbringern einzeln regeln können.

(2) Für folgende Einrichtungen gelten § 8 Abs. 2 und § 12 entsprechend:

1. Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Einrichtungen der Kurzzeitpflege,
3. Altenheime,
4. stationäre Hospize,
5. Einrichtungen, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen.

§ 8

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Formen eines

gemeinschaftlichen Wohnens, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung qualifizierte ambulante Leistungen der Pflege und Betreuung in Anspruch nehmen, und in denen Wahlfreiheit in Bezug auf den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistung besteht. Dies sind insbesondere Wohn- oder Hausgemeinschaften, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 erfüllen.

(2) In besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen finden Regelprüfungen nach § 20 Abs. 1 nicht statt. Eine Prüfung der Anforderungen nach § 12 erfolgt nur, wenn der zuständigen Behörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht erfüllt sind. Für die Prüfungen gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sowie die Rechte nach § 20 Abs. 3 bis 8 entsprechend.

(3) § 17 und Abschnitt III des Dritten Teils gelten entsprechend.

§ 9

Betreutes Wohnen

(1) Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnkonzept, bei dem Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer einer Wohnung vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern anzunehmen und bei dem die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (zusätzliche Leistungen) von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Anbieter des betreuten Wohnens haben allgemein verständliche Informationen über ihr Angebot vorzuhalten, in denen mindestens Aussagen zu den in Satz 1 genannten Leistungen gemacht werden. Diese Informationen sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Anbieter sollen sich um ein Gütesiegel bewerben. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu regeln.

(2) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten nicht für das Betreute Wohnen.

(3) Hat die zuständige Behörde begründete Zweifel an der Zuordnung einer Versorgungsform nach dieser Vorschrift, kann sie Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 3 bis 8 vornehmen.

§ 10

Selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohn- und Hausgemeinschaften sind nach diesem Gesetz selbstverantwortlich geführt, wenn

1. eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen über die wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinschaft vorliegt,

2. die Vermietung und die Pflege- und Betreuungsleistung vertraglich und tatsächlich getrennt sind,
3. Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistung sowie der hauswirtschaftlichen Versorgung tatsächlich frei gewählt werden können,
4. das Hausrecht von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen uneingeschränkt ausgeübt werden kann und
5. die Alltagsgestaltung maßgeblich von den Mieterinnen und Mietern oder den für sie vertretungsberechtigten Personen bestimmt wird.

(2) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten nicht für selbstverantwortlich geführte ambulant betreute Wohn- oder Hausgemeinschaften. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Zur Weiterentwicklung vorhandener stationärer Einrichtungen und zur Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen kann die zuständige Behörde von der Anwendung einzelner Bestimmungen des Dritten und Vierten Teils absehen, wenn insbesondere die

1. Öffnung der Einrichtung durch Umsetzung der Grundsätze nach § 2 Abs. 2 und 3 oder
2. die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

dadurch gefördert und die Verwirklichung des Gesetzeszwecks nach § 1 gewährleistet wird. Dies ist durch die Vorlage einer entsprechenden Konzeption einschließlich einer entsprechenden Qualitätssicherung nachzuweisen. Die Nutzerinnen und Nutzer oder die für sie vertretungsberechtigten Personen sind vor der Erteilung einer Befreiung zu beteiligen. Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Diese Frist kann bis auf weitere fünf Jahre verlängert werden. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

Dritter Teil

Voraussetzungen und Pflichten für den Betrieb von besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sowie von stationären Einrichtungen

Abschnitt I

Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

§ 12

Anforderungen an den Betrieb besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Leistungen in den besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sind entsprechend

der Konzeption nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen. Hierzu gehören auch

1. das Konzept für das Qualitätsmanagement,
2. das Konzept des Beschwerdemanagements,
3. die Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte,
4. Angaben, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann.

(2) § 14 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

§ 13

Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

(1) Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsform ist der zuständigen Behörde mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Die Anzeige muss insbesondere umfassen:

1. die Namen und Anschriften des Trägers und des Betriebs,
2. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung oder der entsprechenden Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen,
3. die Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Nachweis darüber, dass eine Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des § 23 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 614), durch die zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte stattgefunden hat,
5. die Konzeption einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personellen Sicherstellung,
6. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschließenden Verträge.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die entsprechende Leitung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Angabe nach Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen

wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Angaben über die nachgewiesene anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu machen.

Abschnitt II

Betrieb stationärer Einrichtungen, Mitwirkung und Prüfung

§ 14

Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung

(1) Die Träger und die Leitungen der stationären Einrichtung müssen insbesondere

1. eine angemessene Qualität des Wohnens, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
2. bei Menschen mit Behinderung ihre Eingliederung und eine möglichst selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und gewährleisten; in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner Betreuungs- und Förderpläne aufzustellen und deren Umsetzung aufzuzeichnen,
3. für Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegebedarf Pflegeplanungen aufstellen und deren Umsetzung verständlich und übersichtlich aufzeichnen,
4. ein anerkanntes Verfahren zur Sicherung der Qualität der Leistungen anwenden,
5. ein Beschwerdemanagement betreiben und das Verfahren transparent machen,
6. sicherstellen, dass die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt und die in der Pflege Beschäftigten mindestens einmal im Jahr über den sachgemäßen Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Bei der Prüfung der Anforderungen sind Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich der Größe, der zu betreuenden Menschen und der zugrunde liegenden Konzeption sowie des Hilfsbedarfs zu berücksichtigen.

(2) Der Träger einer stationären Einrichtung muss

1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen,
2. sicherstellen, dass die Zahl der Beschäftigten sowie ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
3. die Gewähr für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Ausgestaltung der vertrag-

lichen Beziehungen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern bieten sowie die Angemessenheit der Entgelte beachten,

4. die Einhaltung der Verordnung nach § 26 und der Vorschriften für die Leistungen an Träger und Beschäftigte gewährleisten,
5. die den Bewohnerinnen und Bewohnern vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen.

§ 15

Anzeige des Betriebs einer stationären Einrichtung

(1) Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 14 erfüllt.

(2) § 13 gilt entsprechend.

§ 16

Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

(1) Die Bewohnerinnen und Bewohner einer Einrichtung wirken über einen Beirat an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mit. Die Mitwirkung fördert die Selbstbestimmung und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei sind auch Regelungen der Mitbestimmung und der Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten vorzusehen. Die Mitwirkung bezieht sich auch auf die Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung in der Einrichtung und auf die Leistungs-, Vergütungs- oder Prüfungsvereinbarungen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Beirats haben einen Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der für ihre Aufgaben notwendigen Kenntnisse; die Kosten trägt der Träger der Einrichtung.

(2) Die zuständigen Behörden und die Einrichtung bieten den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitgliedern des Beirats Beratung über die Wahl und Befugnisse des Beirats an sowie über Möglichkeiten des Beirats, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in den sie betreffenden Angelegenheiten der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

(3) Die Träger der Einrichtungen haben fördernd auf die Bildung eines Beirats hinzuwirken und seine Tätigkeit zu unterstützen.

(4) Für die Zeit, für die ein Beirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt. Sie oder er ist von der zuständigen

Behörde zu unterstützen. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die für ihre Tätigkeit entstehenden erforderlichen Kosten übernimmt der Träger der Einrichtung.

(5) Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet, die Mitglieder des Beirats nach Absatz 1 oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher nach Absatz 4 rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Dabei ist Gelegenheit zu einer Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen und zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme muss der Träger rechtzeitig vor dem Beginn der Verhandlungen den Kostenträgern als Verhandlungsparteien vorlegen. Mitglieder des Beirats oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen hinzugezogen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit ihnen dabei Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind.

§ 17

Informationspflichten des Trägers

Der Träger einer stationären Einrichtung ist verpflichtet,

1. allen Interessierten Informationsmaterial in verständlicher Sprache über Art, Umfang und Preise seiner angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese Informationen auf Wunsch mündlich zu erläutern,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner über Beratungsstellen und Krisentelefone durch entsprechenden Aushang zu unterrichten,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über die Tätigkeit der zuständigen Behörde zu informieren und eine Ansprechperson zu benennen,
4. künftige Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss des Vertrages schriftlich auf ihr Recht hinzuweisen, sich beim Träger der Einrichtung, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung zu beschweren.

§ 18

Veröffentlichung von Prüf- und Tätigkeitsberichten

(1) Die zuständige Behörde hat nach Regelprüfungen gemäß § 20 Abs. 1 Berichte über ihre Feststellungen zu veröffentlichen. Die Berichte umfassen eine von der Einrichtung erstellte Darstellung ihres Leistungsangebots, die wesentlichen Feststellungen der zuständigen Behörde hinsichtlich der Stärken und Schwächen sowie eine Stellungnahme

der Einrichtung hierzu. Liegt eine Stellungnahme des Beirats oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers nach § 16 Abs. 1 und 4 im Rahmen der Beteiligung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 vor, ist diese in die Veröffentlichung einzubeziehen.

(2) Die Gliederung, die Inhalte und die Darstellungsweise der Veröffentlichung werden von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landespflegeausschuss festgelegt. Kommt das Einvernehmen nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium. Die Veröffentlichung von Prüfergebnissen von Einrichtungen der Behindertenhilfe hat sich an der Veröffentlichungsform bei Pflegeeinrichtungen zu orientieren.

(3) Ist die Prüfung arbeitsteilig mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung durchgeführt worden, sollen auch die wesentlichen Feststellungen aus dessen Prüfbericht und eine Stellungnahme der Einrichtung hierzu einbezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden berichten alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Tätigkeitsbericht). Die Struktur des Tätigkeitsberichts erarbeitet das zuständige Ministerium gemeinsam mit den zuständigen Behörden. Aus den Tätigkeitsberichten erstellt das zuständige Ministerium einen Landesbericht.

(5) Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen. Die Berichte nach Absatz 1 und 3 sind den Beiräten und Bewohnerfürsprecherinnen und Bewohnerfürsprechern nach § 16 Abs. 1 und 4 schriftlich zur Verfügung zu stellen.

§ 19

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekasernen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierzu stimmen sie ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab.

(2) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit nach Absatz 1 bilden die dort genannten Beteiligten eine Arbeitsgemeinschaft jeweils für den örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Mehrere Arbeitsgemeinschaften können eine

gemeinsame Arbeitsgemeinschaft bilden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Der Vorsitz und die Geschäftsführung werden im Wechsel zwischen den beteiligten zuständigen Behörden wahrgenommen. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Auf Verlangen des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist dieser in die Arbeitsgemeinschaften einzubeziehen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 2 arbeiten mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammen, insbesondere mit den nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 4. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 586) für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

(4) Die zuständigen Behörden stellen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sicher, dass die Prüfungen in den Einrichtungen in abgestimmter Form vorgenommen werden.

(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden berichten jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen. Sie berichten dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr. Der Bericht ist jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen, erstmals zum 31. März 2010. Der Entwurf des Berichts ist den in Absatz 1 und 3 genannten Behörden und Stellen jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres vorzulegen. Werden bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats keine Einwendungen erhoben, gilt der Bericht als angenommen. Kann über einzelne Inhalte des Berichts kein Einvernehmen erzielt werden, ist in den Bericht auch die Stellungnahme der jeweiligen Behörde oder Stelle aufzunehmen. Der Bericht ist im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen und unentgeltlich zugänglich zu machen.

§ 20

Prüfungen von stationären Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden führen in jeder statio-

nären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Ziel der Prüfung nicht zu anderen Zeiten erreicht werden kann. Der Schwerpunkt der Überprüfung liegt auf der Struktur- und Prozessqualität.

(2) Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anzustreben. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der Sozialhilfe beteiligt werden. Das zuständige Ministerium und die Landesverbände der Pflegekassen können eine Vereinbarung über die zeitlich befristete Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes treffen, soweit deren Prüfgegenstand inhaltlich übereinstimmt.

(3) Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben auf Verlangen der zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes und einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung erforderlichen Auskünfte mündlich und schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Sie sind verpflichtet, auf Nachfrage Kopien von Unterlagen, die für die Prüfung notwendig sind und vor Ort nicht in angemessener Zeit geprüft werden können, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Träger einer Einrichtung hat Aufzeichnungen über den Betrieb nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung zu erstellen und in der zu prüfenden Einrichtung einsehbar zu machen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Ergebnisse sind so zu dokumentieren, dass sich der ordnungsgemäße Betrieb der Einrichtung prüfen lässt.

(5) Die von den zuständigen Behörden mit den Prüfungen der Einrichtungen beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, gilt dies nur mit deren Zustimmung;
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. sich mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Beirat oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,

4. bei Bewohnerinnen oder Bewohnern mit Pflegebedarf mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,

5. die Aufzeichnungen nach Absatz 4 einzusehen,

6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 sind über Prüfungen zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind, soweit möglich, an Prüfungen zu beteiligen und über wesentliche Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung der Einrichtung haben die Beteiligung zu dulden. Die zuständigen Behörden können zu ihren Prüfungen weitere sach- und fachkundige Personen hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Durchführung der Prüfungen ist auf den laufenden Betrieb der Einrichtung und auf die Belange der Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(6) Zur Abwendung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der oder die Auskunftspflichtige und die Bewohnerinnen und Bewohner haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(7) Die Träger der Einrichtungen können die Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, oder anerkannte Sachverständige bei Prüfungen hinzuziehen.

(8) Auskunftspflichtige und Beschäftigte sind vor der Prüfung auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte hinzuweisen.

(9) Um eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen sicherzustellen, erlässt das zuständige Ministerium eine Richtlinie im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden. Der Landespflegeausschuss ist zu beteiligen. Kommt das Einvernehmen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht zu Stande, entscheidet das zuständige Ministerium.

§ 21

Regelprüfungen in größeren Zeitabständen

(1) Eine Einrichtung kann von Regelprüfungen zeitlich befristet, höchstens jedoch drei Jahre, befreit werden, wenn sie

1. in dem gleichen Jahr bereits durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder

den Träger der Sozialhilfe umfassend geprüft worden ist oder noch geprüft wird oder

2. durch geeignete und nachprüfbare Unterlagen nachweist, dass sie den Gesetzeszweck bereits seit längerer Zeit erreicht und hierfür auch für die Zukunft besondere Vorkehrungen getroffen hat; der Träger der Einrichtung muss darlegen, dass und mit welchen Maßnahmen er den Gesetzeszweck auch in Zukunft verlässlich verwirklichen wird.

(2) Die zuständige Behörde stellt die Voraussetzungen und die Dauer der Freistellung von Regelprüfungen durch Bescheid fest. Der Beirat oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher nach § 16 Abs. 1 und 4 ist hierüber zu unterrichten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzeszweck vom Träger der Einrichtung nicht mehr erreicht wird, ist der Bescheid aufzuheben. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen

§ 22

Beratung bei Mängeln

(1) Ist von der zuständigen Behörde festgestellt worden, dass in einer Einrichtung Anforderungen nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden (Mängel), hat sie den Träger der Einrichtung über Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel zu beraten und für deren Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Das Gleiche gilt, wenn nach der Anzeige gemäß § 15 vor der Aufnahme des Betriebs einer Einrichtung Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem eine leistungsrechtliche Vereinbarung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu beteiligen, wenn die Beseitigung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialleistungsträger, wenn mit ihnen oder ihren Landesverbänden leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Elften oder Fünften Buch Sozialgesetzbuch bestehen. Soweit Mängel in Einrichtungen festgestellt werden, die den Bestimmungen der §§ 45 bis 49 Achten Buch Sozialgesetzbuch unterliegen und in denen vereinzelt volljährige Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung wohnen, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Beratung zu beteiligen.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund der festgestellten Mängel das Verbleiben in der Einrichtung nicht zuzumuten, unterstützt die zuständige Behörde sie und ihre Angehörigen da-

bei, eine angemessene andere Unterkunft und Betreuung mit zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 23

Anordnungen

(1) Werden festgestellte Mängel auch nach einer Beratung gemäß § 22 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber dem Träger der Einrichtung Anordnungen mit angemessener Fristsetzung erlassen. § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen ohne vorhergehende Beratung getroffen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anordnungen sind so weit wie möglich nach den für die Einrichtung geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach dem Achten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auszugestalten. Können Anordnungen zu einer Erhöhung der Vergütung oder Pflegesätze führen, ist mit dem Träger der Sozialhilfe, der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe Einvernehmen anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 können der Träger der Einrichtung oder die zuständige Pflegekasse Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) Kann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden, kann die zuständige Behörde in der Regel nicht länger als drei Monate die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagen (Belegungsstopp).

§ 24

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Dem Träger ist die weitere Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeiten erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und hat der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn die Befugnisse der Behörde nach den §§ 20, 22 und 23 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Die kommissarische Leitung endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Untersagung

(1) Die Aufnahme des Betriebs oder der Betrieb einer Einrichtung ist von der zuständigen Behörde zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb nach diesem Gesetz nicht erfüllt sind und weder Beratungen noch Anordnungen dazu geführt haben, dass die Einrichtung ordnungsgemäß betrieben wird. Ohne vorherige Beratung oder Anordnung ist der Betrieb zu untersagen, wenn eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern besteht.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 15 unterlassen oder bei der Anzeige unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 oder 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
4. gegen § 28 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine nach § 26 Nr. 5 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

Vierter Teil**Sonstige Vorschriften****Abschnitt I****Verordnungsermächtigung, Übermittlung von Daten, Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit**

§ 26

Verordnungsermächtigung

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes bei stationären Einrichtungen zu regeln für

1. die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Leitung und der Beschäftigten der Einrichtung,
2. die baulichen Anforderungen für die Räume, insbesondere die Wohn-, Gemeinschafts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und technischen Einrichtungen,
3. die Wahl des Beirats und die Bestellung der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers sowie Art, Umfang und Form der Mitwirkung oder Mitbestimmung nach § 16 Abs. 1 und 4,
4. die einzelnen Pflichten und das Verfahren für die Aufzeichnung und Aufbewahrung nach § 20 Abs. 4,
5. die Pflichten des Trägers im Falle der Annahme von Leistungen im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 4.

§ 27

Übermittlung von Daten

(1) Die nach § 19 Abs. 1 zur Zusammenarbeit Verpflichteten sind berechtigt und auf Anforderung ver-

pflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für die Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Bewohnerinnen oder Bewohner sind hierüber zu unterrichten. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängerinnen oder Empfängern nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens zwei Jahre nach der Übermittlung zu löschen. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner können verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten nähere Auskünfte zu erhalten.

(3) Die sach- und fachkundigen Personen nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und § 20 Abs. 5 Satz 6 dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner einsehen, jedoch nicht speichern oder an Dritte übermitteln.

(4) Bei der Veröffentlichung von Prüfberichten dürfen Daten nur in anonymisierter Form verwendet werden. Die Feststellungen sind so zu fassen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Betroffene oder Beteiligte möglich sind.

§ 28

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Der Träger darf sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus nicht versprechen oder gewähren lassen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. andere als in den Verträgen aufgeführte Leistungen des Trägers entgolten werden,
2. eine Spende an ein stationäres Hospiz versprochen oder gewährt wird,
3. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
4. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der Einrichtung versprochen oder gewährt werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind zurück zu erstatten, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts

nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind der Bewohnerin oder dem Bewohner durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen oder Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Die Leitung, die Beschäftigten oder die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht versprechen oder gewähren lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(5) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 4 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige nach § 13 oder § 15 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
2. eine Auskunft nach § 20 Abs. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 20 Abs. 5 oder 6 nicht duldet,
3. gegen eine bestandskräftige Anordnung nach § 23 verstößt,
4. Personen entgegen einem bestandskräftigen Verbot nach § 24 Abs. 1 weiterbeschäftigt,
5. eine Einrichtung oder Versorgungsform betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 25 untersagt worden ist,
6. gegen Bestimmungen der Verordnung nach § 26 verstößt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 30

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Diese führen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrungen besitzen.

Abschnitt II

Schlussbestimmungen

§ 31

Weitergeltung von Vorschriften

Es gelten weiter

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26 Nr. 4,
2. die aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Verordnungen für die in § 26 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Bereiche bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach § 26,
3. § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Heimrecht vom 11. Juni 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 302).

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juli 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

1413/2009

Gesetz
über die Feststellung eines 2. Nachtrages
zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010
Vom 22. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

2. Nachtragshaushalt 2009/2010

(1) Der diesem Gesetz beigefügte Nachtragshaushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahmen und Ausgaben auf

- 67.893.500 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

+ 395.764.800 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

+ 73.939.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

+ 3.826.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

festgestellt.

Der nach § 1 des Haushaltsgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) in der Fassung des § 1 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147) festgestellte Haushalt 2009/2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt

12.272.945.100 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

12.552.428.500 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt

1.543.036.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf

996.862.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010

festgestellt.

(2) Die Kreditermächtigung in § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2009/2010 erhöht sich um

+ 518.940.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und um

+ 1.347.974.900 Euro für das Haushaltsjahr 2010

auf insgesamt

4.264.852.200 Euro für das Haushaltsjahr 2009

und auf insgesamt

4.672.575.500 Euro für das Haushaltsjahr 2010.

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Das Haushaltsgesetz 2009/2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Zahl „40 000 000“ durch „10 000 000“ und die Zahl „80 000 000“ durch „60 000 000“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Jahr 2010 sind die konjunkturabhängigen Steuereinnahmen, die über dem Betrag der langfristigen konjunkturbereinigten Steuereinnahmeentwicklung für das Jahr 2010 liegen, zur Tilgung der konjunkturell bedingten Kreditaufnahme des Jahres 2009 zu verwenden. Die Definition der konjunkturabhängigen Steuereinnahmen und das Verfahren zur Bestimmung der konjunkturbereinigten langfristigen Steuereinnahmeentwicklung wird vom Finanzministerium entwickelt und dem Finanzausschuss vorgelegt.“

2. In § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Hochschulen gilt Absatz 1 mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums entsprechend.“

3. In § 20 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Miteigentumsanteil des Bundes an der Liegenschaft Kiel, Adolfstraße 14-28, zu einem Kaufpreis von maximal 1.500.000 Euro zu erwerben. Die Deckung der Ausgabe erfolgt durch Minderausgaben im Einzelplan 12.“

4. Folgender § 38 wird eingefügt:

„§ 38

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes*)

§ 5 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 67), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), gilt in 2009 und 2010 mit folgenden Änderungen:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. des dem Land zustehenden Kompensationsbetrages für die Übertragung der Er-

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 5. Februar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6030-1

tragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund (Artikel 106 b des Grundgesetzes),“

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.“

5. Folgender § 39 wird eingefügt:

„§ 39
Schulgirokonten

Das Ministerium für Bildung und Frauen wird ermächtigt, durch eine Richtlinie, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, die Einrichtung von Girokonten bei Kreditinstituten für Schulen in öffentlicher Trägerschaft zu regeln. Die Freigabe dafür erforderlicher Haushaltsmittel obliegt dem Finanzausschuss.“

6. Folgender § 40 wird eingefügt:

„§ 40
Pakt für Beschäftigung, Qualifizierung
und Wachstum

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag und im Einvernehmen mit den betroffenen

Ressorts Fördermittel zugunsten des Pakts für Beschäftigung, Qualifizierung und Wachstum im Haushalt umzuschichten. Zu diesem Zweck darf das Finanzministerium Titel neu einrichten und Mittel und Verpflichtungsermächtigungen übertragen.“

§ 3
Haushaltsübersichten

Abweichend von § 14 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung werden dem Haushaltsplanfolgende Anlagen beigefügt:

1. Gruppierungsübersicht
2. Funktionenübersicht

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juli 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rainer Wiegard
Finanzminister

Anl.

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
des 2. Nachtrages zum Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2009 und 2010

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2009

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
			- T€ -					
01	Landtag	2009	0,0	76,9	0,0	0,0	0,0	76,9
02	Landesrechnungshof	2009	0,0	1,5	0,0	0,0	0,0	1,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2009	0,0	492,5	579,5	0,0	0,0	1.072,0
04	Innenministerium	2009	0,0	26.140,9	37.422,4	31.103,9	6.174,0	100.841,2
05	Finanzministerium	2009	0,0	27.080,3	12.465,3	0,0	0,0	39.545,6
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2009	0,0	148.784,3	302.327,5	155.055,5	1.175,5	607.342,8
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2009	0,0	315,8	14.548,5	35.350,0	407,6	50.621,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2009	0,0	146.112,6	21.738,9	0,0	2.060,0	169.911,5
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2009	0,0	28.103,7	116.022,9	0,0	3.247,9	147.374,5
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2009	5.906.100,0	76.254,0	445.171,5	4.350.029,8	175.325,1	10.952.880,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2009	0,0	11.464,2	37.135,7	20.025,0	0,0	68.624,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2009	46.699,9	4.998,0	49.399,1	33.361,6	193,3	134.651,9
	Summe Haushalt	2009	5.952.799,9	469.824,7	1.036.811,3	4.624.925,8	188.583,4	12.272.945,1
	Summe Haushalt	2008	5.754.363,0	505.008,8	734.358,6	4.075.700,3	-10.986,4	11.058.444,3
	mehr(+)/weniger(-)		+198.436,9	-35.184,1	+302.452,7	+549.225,5	+199.569,8	+1.214.500,8

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
19.316,2	2.472,6	0,0	5.022,0	0,0	287,0	0,0	27.097,8	-27.020,9
5.071,1	1.377,1	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.520,7	-6.519,2
14.475,3	2.627,9	0,0	33.807,9	0,0	7.159,4	-670,0	57.400,5	-56.328,5
349.115,3	43.117,5	400,0	111.691,1	0,0	99.916,4	0,0	604.240,3	-503.399,1
176.543,6	11.697,3	0,0	741,9	0,0	133,0	-2.270,0	186.845,8	-147.300,2
15.693,0	4.652,8	0,0	874.121,7	1.840,7	261.785,2	-4.556,3	1.153.537,1	-546.194,3
1.173.577,1	7.325,6	0,0	106.431,2	0,0	78.134,6	-4.292,9	1.361.175,6	-1.310.553,7
217.586,6	118.127,1	0,0	44.082,3	0,0	3.061,2	-1.506,0	381.351,2	-211.439,7
33.200,0	61.769,9	0,0	886.773,8	0,0	62.146,7	-9.118,6	1.034.771,8	-887.397,3
1.126.613,5	84.894,8	4.156.121,4	1.249.219,2	17.626,0	266.577,6	9.256,9	6.910.309,4	+4.042.571,0
0,0	124.689,6	0,0	576,5	143.379,6	9.346,0	-445,0	277.546,7	-208.921,8
57.147,6	20.221,3	0,0	112.985,3	650,0	82.076,3	-932,3	272.148,2	-137.496,3
3.188.339,3	482.973,5	4.156.521,4	3.425.455,4	163.496,3	870.693,4	-14.534,2	12.272.945,1	+0,0
3.089.058,5	450.870,9	3.598.913,1	3.155.867,3	126.159,2	649.356,4	-11.781,1	11.058.444,3	+0,0
+99.280,8	+32.102,6	+557.608,3	+269.588,1	+37.337,1	+221.337,0	-2.753,1	+1.214.500,8	

noch Haushaltsübersicht 2009

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2009	2010	2011	2012	2013 ff.
			T€				
1	2	3	4	5	6	7	
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	15.000,0	3.000,0	6.000,0	6.000,0		
04	Innenministerium	62.883,0	35.371,0	6.296,0	7.775,0	13.441,0	
05	Finanzministerium	500,0	500,0				
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	449.178,0	210.694,0	61.936,0	48.918,0	127.630,0	
07	Ministerium für Bildung und Frauen	126.265,0	45.285,0	33.865,0	23.866,0	23.249,0	
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.200,0	4.650,0	2.550,0	1.000,0		
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	141.347,0	17.885,0	9.204,0	7.430,0	106.828,0	
11	Allgemeine Finanzverwaltung	359.534,0	241.904,0	85.230,0	32.400,0		
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	303.260,0	82.875,0	80.925,0	72.580,0	66.880,0	
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	76.869,0	32.363,0	21.288,0	13.903,0	9.315,0	
	Zusammen:	1.543.036,0	674.527,0	307.294,0	213.872,0	347.343,0	

Teil II: Finanzierungsübersicht 2009

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		9.132.122,5 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.833.027,9 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.299.094,6 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			1.124.029,6 T€
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.264.852,2 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.140.822,6 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.124.029,6 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	175.065,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 175.065,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.299.094,6 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2009

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.264.852,2 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.796.822,6 T€	
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	1.344.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- T€</u>	<u>3.140.822,6 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.124.029,6 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		510,1 T€

Haushaltsübersicht (Beträge in T€) 2010

Einzelplan	Bezeichnung	Jahr	Einnahmen					Gesamteinnahmen
			01 - 09 Steuern und steuerähnliche Abgaben	11 - 19 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	21 - 29 Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	31 - 34 Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	35 - 39 Besondere Finanzierungseinnahmen	
- T€ -								
01	Landtag	2010	0,0	63,0	0,0	0,0	0,0	63,0
02	Landesrechnungshof	2010	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	2010	0,0	946,5	581,5	0,0	0,0	1.528,0
04	Innenministerium	2010	0,0	26.049,1	31.489,9	27.574,2	6.174,0	91.287,2
05	Finanzministerium	2010	0,0	27.065,9	14.957,5	0,0	0,0	42.023,4
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	2010	0,0	151.630,6	314.184,3	154.282,5	1.175,5	621.272,9
07	Ministerium für Bildung und Frauen	2010	0,0	315,8	15.817,5	18.968,0	407,6	35.508,9
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	2010	0,0	148.618,1	18.442,9	0,0	1.000,0	168.061,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	2010	0,0	28.122,3	121.175,6	0,0	3.292,8	152.590,7
11	Allgemeine Finanzverwaltung	2010	5.557.700,0	73.524,3	559.592,6	4.858.753,1	176.760,0	11.226.330,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	2010	0,0	7.464,2	37.128,7	22.545,0	0,0	67.137,9
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2010	51.183,0	4.874,5	53.342,7	37.031,5	193,3	146.625,0
	Summe Haushalt	2010	5.608.883,0	468.674,8	1.166.713,2	5.119.154,3	189.003,2	12.552.428,5
	Summe Haushalt	2009	5.952.799,9	469.824,7	1.036.811,3	4.624.925,8	188.583,4	12.272.945,1
	mehr(+)/weniger(-)		-343.916,9	-1.149,9	+129.901,9	+494.228,5	+419,8	+279.483,4

Ausgaben								Überschuss (+) / Zuschuss (-)
41 - 49 Personal- ausgaben	51 - 55 Sächliche Verwaltungs- ausgaben	56 - 59 Schulden- dienst	61 - 69 Zuwendun- gen mit Ausnahme für Investitionen	71 - 79 Baumaß- nahmen	81 - 89 Sonstige Investitionen und Investitions- förderungs- maßnahmen	91 - 99 Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
- T€ -								
21.001,2	2.403,1	0,0	5.137,0	0,0	345,0	0,0	28.886,3	-28.823,3
4.902,8	1.373,6	0,0	2,5	0,0	70,0	0,0	6.348,9	-6.348,4
13.530,1	2.580,8	0,0	34.600,1	0,0	5.266,5	-590,0	55.387,5	-53.859,5
346.157,3	36.765,4	400,0	107.804,3	0,0	96.267,7	0,0	587.394,7	-496.107,5
173.696,1	10.159,4	0,0	943,9	0,0	192,5	-770,0	184.221,9	-142.198,5
16.291,3	3.995,5	0,0	889.075,5	950,7	280.353,0	-8.697,9	1.181.968,1	-560.695,2
1.192.084,1	7.345,6	0,0	112.145,2	0,0	56.252,6	-2.842,9	1.364.984,6	-1.329.475,7
217.394,8	120.749,6	0,0	33.973,2	0,0	2.838,8	-1.275,0	373.681,4	-205.620,4
33.155,2	32.503,0	0,0	921.982,1	0,0	63.758,2	-3.599,5	1.047.799,0	-895.208,3
1.241.567,5	82.639,0	4.206.208,8	1.260.874,9	52.299,0	308.465,6	12.801,8	7.164.856,6	+4.061.473,4
0,0	125.717,0	0,0	555,9	146.330,9	8.866,0	-445,0	281.024,8	-213.886,9
55.415,2	20.338,9	0,0	110.797,3	600,0	89.905,6	-1.182,3	275.874,7	-129.249,7
3.315.195,6	446.570,9	4.206.608,8	3.477.891,9	200.180,6	912.581,5	-6.600,8	12.552.428,5	+0,0
3.188.339,3	482.973,5	4.156.521,4	3.425.455,4	163.496,3	870.693,4	-14.534,2	12.272.945,1	+0,0
+126.856,3	-36.402,6	+50.087,4	+52.436,5	+36.684,3	+41.888,1	+7.933,4	+279.483,4	

noch Haushaltsübersicht 2010

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

(Beträge in T€)

Einzelplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden		
			2010	2011	2012
		T€			
1	2	3	4	5	6
03	Ministerpräsident, Staatskanzlei	12.040,0	6.040,0	6.000,0	
04	Innenministerium	35.403,0	15.964,0	8.129,0	11.310,0
05	Finanzministerium	400,0	400,0		
06	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	294.533,0	195.739,0	54.686,0	44.108,0
07	Ministerium für Bildung und Frauen	87.716,0	39.365,0	24.484,0	23.867,0
09	Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	8.250,0	4.700,0	2.550,0	1.000,0
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren	149.167,0	10.043,0	8.406,0	130.718,0
11	Allgemeine Finanzverwaltung	18.741,0	14.741,0	3.000,0	1.000,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	318.355,0	105.935,0	105.130,0	107.290,0
13	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	72.257,0	30.844,0	19.605,0	21.808,0
	Zusammen:	996.862,0	423.771,0	231.990,0	341.101,0

Teil II: Finanzierungsübersicht 2010**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		9.459.173,5 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.704.491,5 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>1.754.682,0 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.672.575,5 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.089.755,0 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			1.582.820,5 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	175.361,5 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>+ 3.500,0 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 171.861,5 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>1.754.682,0 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2010**I. Kredite am Kreditmarkt**

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		4.672.575,5 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2.001.755,0 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	1.088.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>3.089.755,0 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>1.582.820,5 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften		0,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften		492,4 T€

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)**

Vom 7. Juli 2009

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), geändert durch Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert

durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2.2.2.11 erhält folgende Fassung:

„2.2.2.11 Zulassung einer Kündigung 25 bis nach § 9 Abs. 3 MuSchG, 1 000“
§ 18 Abs. 1 BEEG, § 18 Abs. 1 BErzGG oder § 5 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Juli 2009

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung*)**

Vom 15. Juli 2009

Aufgrund des § 28 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 9 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr:

Artikel 1

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Genehmigungsbehörden nach § 2 Abs. 2 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juli 2009

Dr. Jörn Biel
Minister
für Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr

*) Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

Landesverordnung
zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Vom 20. Juli 2009

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 703-0-2

Aufgrund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung, Organisation und Besetzung der Vergabekammern. Sie ist anzuwenden bei der Auftragsvergabe durch die in § 98 GWB genannten Auftraggeber mit Sitz in Schleswig-Holstein.

(2) Diese Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn

1. Vergabestellen des Landes Schleswig-Holstein Aufträge im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes vergeben,
2. Vergabestellen des Landes Schleswig-Holstein Aufträge aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern vergeben,
3. in den Fällen des § 98 Nr. 1 bis 6 GWB sowohl Auftraggeber des Bundes oder anderer Länder als auch Auftraggeber des Landes Schleswig-Holstein beteiligt sind und sich die an dem Auftraggeber Beteiligten auf die Überprüfung durch die in Schleswig-Holstein zuständige Vergabekammer geeinigt haben.

(3) Diese Verordnung ist nur anzuwenden, wenn die Auftragswerte der zu vergebenden Aufträge die jeweiligen EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

§ 2

Einrichtung

Beim Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sind eine Vergabekammer und eine Geschäftsstelle eingerichtet. Das Ministerium kann bei Bedarf zusätzliche Kammern einrichten.

§ 3

Besetzung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ernennt die Mitglieder der dort ein-

gerichteten Vergabekammern nach Maßgabe des § 105 Abs. 2 GWB, wobei hinsichtlich der hauptamtlichen Beisitzer gilt, dass im Falle der Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten statt der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst die Befähigung zum 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Sinne von § 14 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes maßgeblich ist. Die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Wirtschaft ernannt.

(2) Es können auch Bedienstete des Bundes oder der Länder, mit denen eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 geschlossen wird, bestellt werden.

(3) Für die Vergabekammern nach § 2 benennen alle Ministerien nach Maßgabe von Absatz 1 geeignete Bedienstete, solange nicht bei ihnen selbst eine oder mehrere Vergabekammern eingerichtet werden. Die Zahl der von den Ministerien zu entsendenden Bediensteten richtet sich nach der Zahl der aus ihren Bereichen stammenden Überprüfungsfälle.

§ 4

Organisation

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erlässt eine Geschäftsordnung für die Verfahren vor der dort eingerichteten Vergabekammer, bestimmt über die Geschäftsverteilung und führt unbeschadet des § 105 Abs. 1 GWB die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Vergabekammer.

§ 5

Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Änderung dieser Verordnung wird auf das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Ausführung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 25. Juni 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 215)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 279), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2009

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Jörn Biel
Minister
für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr.B 703-0-1

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBF. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBF Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufliche Gymnasium Vom 9. Juni 2009 Ändert LVO vom 2. Oktober 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-173	6/2009	148	1. Juli 2009

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Abs. 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MWV. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MWV Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2009/2010 (ZZVO Wintersemester 09/10) Vom 2. Juli 2009 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-13-42	3/2009	28	1. Juli 2009

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein (NBl. MBF. Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. MBF Schl.-H. Nr.	S.	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler Vom 24. Juni 2009 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-187 Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-132	7/8/2009	176	1. August 2009
Landesverordnung über die Wahl des Landesschulbeirats (Wahlordnung Landesschulbeirat – LSchBWO) Vom 26. Juni 2009 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-188 Außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-96	7/8/2009	182	15. Juli 2009

Gesetz
zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes,
des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften
sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 12. Dezember 2008
– Berichtigung –

Das Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2 § 2 Abs. wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, ber. S. 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006, BGBl. I S. 1652, 1657), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie
2. die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung als Landesrecht fort.“

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens 30.4. (zum 30.6.) bzw. 31.10. (zum 31.12.)
jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €, jährlich 88,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigelegte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de